

Satzung der

wunder

Stiftung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen wunder- Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und die Förderung des Umweltschutzes in Frankfurt am Main und der Rhein-Main-Region zum einen durch die Weiterleitung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere gemeinnützige Körperschaften, zum anderen durch eigene Projekte, insbesondere durch Renaturierungsmaßnahmen, Aufforstungen oder ähnliche Maßnahmen in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in Frankfurt am Main und der angrenzenden Rhein-Main-Region.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Der Gedanke der wunder- Stiftung ist in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Der Stifter oder Dritte können das Vermögen der Stiftung durch Spenden in den Vermögensstock erhöhen.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung oder Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 Personen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Dem ersten Vorstand sollen angehören:
 - Rolf Back
 - Stefan Kost
 - Harald Michel
 - Dr. Hans- Jürgen Kost- Stenger
 - der Stifter: Dr. armin wunder

- (3) Der Stifter ist Mitglied des Vorstandes auf Lebenszeit. Die übrigen Mitglieder gehören dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren an.
- (4) Vor Ablauf der Amtsdauer der auf bestimmte Zeit berufenen Mitglieder wählt der Vorstand deren Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig.
- (5) Scheidet der Stifter aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand für ihn ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied gehört dem Vorstand wie die übrigen Mitglieder auf bestimmte Zeit an. Es ist nur bis zum Ablauf der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes gewählt.
- (6) Scheidet ein auf bestimmte Zeit berufenes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer aus dem Vorstand aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied gewählt.
- (7) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl einer/s Nachfolgers/in im Amt. Außer die verbleibenden mindestens drei Vorstandsmitglieder beschließen, dass bis auf weiteres kein weiteres Mitglied nachgewählt wird.
- (8) Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der noch vorhandenen Vorstandsmitglieder.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (3) Grundstücksveräußerungen und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 1000 verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes. Eines dieser Mitglieder muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

- (2) Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der/s stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand ist von der/m Vorsitzenden oder von der/m stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung (soweit erforderlich).
- (4) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von allen Mitgliedern des Vorstands erforderlich; Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit des Stiftungsorgans.
- (3) Anträge nach § 10 Abs.1 und 2 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12

Anfallberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Naturschutzbund (NABU) Deutschland, Landesverband Hessen e. V. (Friedenstraße 2, 35578 Wetzlar), der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 14/10/2008

.....
Dr. med. armin wunder